



Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Herrn Präsidenten
André Kuper MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschussassistent

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2192**

A12, A05

Doris Bocker
Leiterin Recht und Aufsicht
Stellvertretende Direktorin

T +49 211 77007-134
F +49 211 77007-374
M doris.bocker@medienanstalt-nrw.de

Düsseldorf, 22.01.2020

Stichwort: „23. Rundfunkstaatsvertrag - Anhörung A 12 - 30.01.2020“

Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8130

Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien und des Hauptausschusses
am 30. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die freundliche Einladung an die Landesanstalt für Medien NRW, sich sachverständig zu dem o. g. Gesetzesvorhaben in der Anhörung zu äußern, möchten wir uns bedanken. Eine schriftliche Stellungnahme finden Sie beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Doris Bocker

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien und des Hauptausschusses am 30. Januar 2020

Stellungnahme der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Zustimmung zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8130

1. Vorbemerkung

Zur Vorbereitung der Landtagsanhörung nimmt die Landesanstalt für Medien NRW hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zum vorgelegten Regierungsentwurf für ein 18. Rundfunkänderungsgesetz schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die in Artikel 1 in Aussicht genommene Novellierung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und bezieht sich insoweit auf die Nummern 1 und 4 des Gesetzentwurfs.

2. § 14 Abs. 5 LMG NRW – Kriterien der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten

Im Zusammenhang mit der Zuweisung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten ist geplant, in § 14 Abs. 5 LMG NRW die Auswahlkriterien für die Zuweisung landesweiter UKW-Übertragungskapazitäten weiter zu konkretisieren. Nach dem Gesetzentwurf berücksichtigt die Landesanstalt für Medien NRW im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung nunmehr ausdrücklich auch

- inwieweit das Angebot strukturell zur Sicherung des lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt,
- inwieweit das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt und
- ob der Anbieter über ein Digitalkonzept für die Versorgung mit Audioangeboten in Nordrhein-Westfalen verfügt, insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungskapazitäten nutzt.

Wie bisher obliegt der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW als dem für die Vielfaltentscheidung zuständigen Organ die Gewichtung aller Auswahlkriterien. Die Medienkommission hat, wie in der Gesetzesbegründung bestätigt wird, insofern eine Abwägung zu treffen, die die bestehenden Kriterien im konkreten Einzelfall in ein den Zielen der Vergabeentscheidung gerecht werdendes Verhältnis setzt. Das Ziel einer solchen Vergabeentscheidung ist es, ein interessantes, vielfältiges und journalistisch gestaltetes Hörfunkangebot für das Land Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu gewährleisten. Die nun formulierten Kriterien spiegeln diese Zielsetzung wider.

3. § 88 LMG NRW – Fördermöglichkeiten der Landesanstalt für Medien NRW

In § 88 LMG NRW sollen ausweislich der Gesetzesbegründung die Fördermöglichkeiten der Landesanstalt für Medien NRW gestärkt und ausgeweitet werden. Sie soll künftig neben der Förderung der Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und -nutzern die Medienkompetenz von Medienschaffenden i. S. d. § 39 LMG NRW stärker fördern können. Nach dem Gesetzentwurf initiiert, unterstützt und fördert sie insbesondere Qualifizierungs- und

Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Projekten, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung neuartiger oder innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen. Die Landesmedienanstalt NRW teilt die in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung der Landesregierung, dass auf dieser Grundlage die notwendigen Innovationen im Audibereich unterstützt werden, damit sich der Hörfunk in Nordrhein-Westfalen den Herausforderungen des Medienmarktes stellen kann.

Positiv zu bewerten ist vor allem, dass mit der in Absatz 5a (neu) enthaltenen Formulierung insbesondere die ehemals durch die Stiftung Vor Ort NRW und nunmehr durch das JournalismusLab geförderten Projekte sowie bereits stattfindende Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im lokalen Hörfunk umfasst werden und sowohl die journalistisch-redaktionelle Angebotsvielfalt als auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Audiolandschaft in Nordrhein-Westfalen gestärkt werden können. In der Gesetzesbegründung spiegelt sich hierzu der Grundsatz wider, dass die Landesanstalt für Medien NRW als staatsfern organisierte Sachwalterin von Rundfunk- und Meinungsfreiheit keine konkreten Inhalte fördert.